

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 232.

Sonntag, den 20. August.

1843.

Bekanntmachung.

Die Petersthorbrücke ist, wegen Umlegung des darauf befindlichen Pflasters, vom 21. bis mit 24. August d. J. für alles Fuhrwerk gesperrt. Leipzig, den 16. August 1843. Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Bekanntmachung.

Da in Folge der Eröffnung der Fahrten auf der Sächs.-Bairischen Eisenbahn, nach den zeither gemachten Erfahrungen die Einziehung der Posthaltereien zu Gruna und Dolsenhain auf der Leipzig-Chemnitzer Poststraße sich als unerlässlich darstellt, und solche mit dem 1. October d. J. erfolgen wird, so hat das Königliche Hohe Finanz-Ministerium beschlossen, das sonach entbehrlich werdende, hierunter näher bezeichnete fiscalische Posthaltereien-Grundstück zu Gruna, zwischen Leipzig und Borna, 1 $\frac{1}{2}$ Postmeile von jedem dieser Orte entfernt, durch die Königliche Ober-Post-Direction veräußern zu lassen.

Mit dem Bemerkten, daß die im Jahre 1838 massiv, von Grund aus neu aufgeführten Gebäude jenes Grundstücks, auf welche sogleich noch ein Stockwerk gesetzt werden kann, und die überhaupt ohne Schwierigkeit und große Kosten auch für andere Zwecke einzurichten sind, sich vorzugsweise zu Aufnahme eines Fabrik- oder Productenhandels-Geschäfts, so wie für Pferde- und Vieh-Händler eignen dürften, und wenige Tage nach dem 1. October d. J. übergeben werden können, ergeht an Kauflustige hiermit die Aufforderung, ihre etwaigen Gebote bis zum 15. September d. J. der unterzeichneten Behörde persönlich oder schriftlich zu eröffnen, und der dießfalligen Resolution bis zum 1. October d. J. gewärtig zu sein.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Süttner.

Beschreibung.

Die obigen Gebäude bestehen aus zwei einander gegenüberstehenden Flügeln, welche dicht an der Chaussee, in rechtwinkliger Richtung gegen dieselbe stehen und mit dem dieselben verbindenden dauerhaft hergestellten Geländer und einer breiteren Einfriedigung auf der entgegengesetzten Seite, einen regelmäßigen geräumigen Hof, in Form eines länglichen Vierecks einschließen.

Der nordwestliche Flügel enthält im Erdgeschoß zwei Bohnstuben, Küche, Speisekammer und einen verschlagenen Raum zu Schlafstellen, ferner 5 geschiedene, helle und luftige, zugleich aber auch hinlänglich warme Ställe, für 24 Pferde zweckmäßig eingerichtet, mit eichenen, auf steinernen Würfeln stehenden Säulen.

Auf dem Erdgeschoße ruht eine solide gebrochene Dachung mit Doppelziegeln, in welcher die hellen und luftigen, mit gehobelten und gespündeten Bretern gebielten Böden, durch gut verwahrte und ausgefüllte Decken von den Stallungen getrennt sind, zur Aufbewahrung von Getreide, Wolle, Tabak etc. wohlgeeignet.

Der südöstliche Flügel ist ganz in der Art gebaut, wie der nordwestliche, und enthält ebenfalls zwei Stuben, Stubenkammer und Küche, so wie für 16 Pferde Stallung und darüber befindliche Böden.

An diesen Flügeln ist ein hölzerner mit Bretern verschlagener Wagenschuppen angebaut.

Die Düngerstelle ist eingefriedigt, und der auf dem Hofe befindliche, mit neuen Röhren versehene Brunnen giebt abhaltend, in hinreichender Menge ein helles, wohlgeschmeckendes Trinkwasser. Hinter dem Hofe befindet sich ein $\frac{5}{8}$ Acker Flächenraum enthaltendes Stück Gartenland, so wie vor dem südwestlichen Theile jedes der beiden Gebäude ein kleines, an die Chaussee anstoßendes Blumengärtchen.

Bei der Abschätzung ist dieses Grundstück mit 177 $\frac{1}{2}$ Steuer-Einheiten belegt worden, und sind die Gebäude bei der Brandversicherungs-Anstalt mit 3775 Thlr. versichert.

Einige Bemerkungen über die unzinbaren Schuldscheine der Kammer-Creditcasse, von Einem, der Ursache hat, sich drum zu kümmern.

(Schluß.)

Freilich muß, um Mißdeutungen vorzubeugen, ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium Niemanden zu Einlösung der Scheine zwingt, und daß es nur eine „Vergelegenheit“ dargeboten hat, die Scheine (wem's beliebt) gegen Empfangnahme der betreffenden Baarzahlung zu „realisiren“. Das kann nicht gewehrt werden. Daher kann auch die vorige Untersuchung, als eine die bloße Rechtsfrage erörternde, das Ministerium nicht im Mindesten berühren. Anders

die folgenden Fragen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die unmittelbar vom Ministerium selbst ausgehen. Es fragt sich nämlich:

Ist die „betreffende Baarzahlung“, mit welcher der Schein „realisirt“ werden soll, genau berechnet? Ist die Annahme von 4% im vorliegenden Falle angemessen zu nennen? Kann das ganze Anerbieten unter den jetzigen Verhältnissen gut heißen werden?

Die bei den Zwischenzinsen angewendete Berechnung ist allerdings die in Sachsen übliche sogen. Leibnizische und gegen diese an sich ist nichts einzuwenden; aber sie ist in dem vorliegenden Falle ungenau angewendet. In der Scala von 1833